

JUNI 2019 RUNDSCHREIBEN

Zum 10. Juni 2019 sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Steuerbescheid des Finanzamts.

Neuregelung der Midi-Jobs ab 01. Juli 2019

Die Verdienstobergrenze für Midi-Jobs wird zum 01. Juli 2019 von derzeit 850 € auf 1.300 € angehoben. Dabei wird aus der bisherigen Gleitzone für Monatslöhne von 450,01 € bis 850 € ein Übergangsbereich bis zu einem Bruttolohn von 1.300 €. Der Vorteil des Midi-Jobs besteht darin, dass bis zur festgelegten Verdienstobergrenze verringerte **Arbeitnehmerbeiträge** in allen Bereichen der Sozialversicherung gezahlt werden. Die Beitragsermäßigung reduziert sich mit steigendem Arbeitsentgelt und beträgt bei einem Monatslohn von 451 € ca. 43 € pro Monat bei 850 € noch 23 € pro Monat und am Ende des Übergangsbereichs 0 €. Mit der Neuregelung ergeben sich durchgängig geringere Sozialversicherungsbeiträge und damit höhere Nettolöhne.

Bisher konnten Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone mit geringerem RV-Beitrag zugunsten eines höheren Rentenanspruchs verzichten. Diese Regelung entfällt ab 01.07.2019. Ab diesem Zeitpunkt werden Entgeltpunkte immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt. Dem Arbeitnehmer entstehen durch die geringere Beitragszahlung zur RV keine rentenrechtlichen Nachteile mehr.

Für den Arbeitgeber entfällt dadurch die Pflicht, Verzichtserklärung für die Anwendung der Gleitzone zu erstellen. Wir empfehlen jedoch, bestehende Verzichtserklärungen bis zur nächsten Betriebsprüfung aufzubewahren. Durch die Neuregelungen ändert sich beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nichts. Dieser beträgt unverändert die Hälfte des vollen Beitragssatzes.

Dagegen verbleibt die Umsetzung und Haftung für den richtigen Beitragseinbehalt beim Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, für die betroffenen Arbeitnehmer eine vorausschauende Betrachtung des zu erwartenden, regelmäßigen Arbeitsentgelts vorzunehmen. Auf dieser Grundlage ist die Entscheidung zu treffen, ob der Arbeitnehmer künftig mit seinem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt und verminderte Beiträge zu zahlen sind. Weiterer zusätzlicher Verwaltungsaufwand trifft die Arbeitgeber bei den Jahresmeldungen zur Sozialversicherung indem Sie die Entgeltmeldungen in Zeiträume vor und nach den 01.07.2019 aufteilen müssen.

Auf den Lohnsteuereinbehalt hat die Neuregelung keine Auswirkungen. Obwohl der Übergangsbereich in der Sozialversicherung generell anzunehmen ist, empfehlen wir Ihnen die betroffenen Arbeitnehmer zu informieren. Durch die Anhebung der Verdienstobergrenze könnte sich der ein oder andere Geringverdiener für eine Aufstockung seines Arbeitsumfangs entscheiden und bei Bedarf Ihren Fachkräftemangel lindern.

Gebührenanpassung

Wie die vorstehende Änderung bei den Midijobs zeigt, führen die laufenden lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen seit Jahren zu steigendem Aufwand bei den Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Nach mehr als 5 Jahren sind wir deshalb gezwungen, ab 01.07.2019 die Gebühr für die Erstellung einer **Lohn- und Gehaltsabrechnung** auf 15 € je Arbeitnehmer und Monat anzupassen. Die Neuaufnahme eines Arbeitnehmers mit Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechtlicher Einstufung erfolgt zukünftig zu einer Pauschale von 15 €. Der Aufwand für Anträge auf Lohnsteuerermäßigung, von Entgeltbescheinigungen sowie Anträge auf Erstattung von Lohnfortzahlungen wird ebenfalls mit 15 € je Vorgang berechnet.

Im Hochgebirge

*Die Menschen klein, den Menschen gross
Vom Felsen hoch zu sehn, so lieb' ich's mir:
Das spriesst und wimmelt aus der Erde Schoss
Und mächtig ringt das Ich sich aus dem Wir.*

Christian Morgenstern

A1-Bescheinigungen für Auslandsaufenthalte

Entsendet ein deutsches Unternehmen Beschäftigte für einen befristeten Zeitraum von weniger als 24 Monaten in die EU/Europäischer Wirtschaftsraum oder der Schweiz, hat der Arbeitgeber dies beim zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Dieser prüft, ob das deutsche Sozialversicherungsrecht während des Auslandseinsatzes weiter gilt und eine A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann. Für jede noch so kurze grenzüberschreitende Dienstreise ist die sogenannte Entsendebescheinigung zu beantragen und mitzuführen.

Seit dem 01.01.2019 ist für Arbeitnehmer das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren über A1-Vordrucke verpflichtend. Für betroffene Mitarbeiter, die in unserem Gehaltsprogramm geführt werden, können Sie bei uns eine A1-Bescheinigung anfordern. Alternativ können Sie über eine Ausfüllhilfe, wie z. B. **sv.net** die A1-Bescheinigung selbst beantragen. Die Rückmeldung der Krankenkasse erfolgt in digitaler Form. Das pdf-Dokument ist vom Arbeitgeber auszudrucken und dem Arbeitnehmer auf den Auslandseinsatz mitzugeben. Ist der Arbeitgeber/Selbständige selbst im Ausland tätig, kann die Bescheinigung bisher nur schriftlich angefordert werden. Ab 01.07.2019 sollen elektronische Anträge möglich sein.

Eine Entsendung liegt nicht nur in den Fällen vor, in denen Mitarbeiter bei einem Projekt im Ausland eingesetzt werden, sondern auch bei kurzzeitiger Teilnahme an Messen, Konferenzen oder Seminaren. Dies bedeutet, dass jeder berufliche Grenzübertritt die Mitführung einer A1-Bescheinigung erfordert.

USt-Neuregelung für Geschenkgutscheine ab 2019

Bei Direktvermarktern, Gärtnereien oder Gastronomie fragen Kunden immer häufiger nach Gutscheinen als Geschenk. Sah die bisherige Regelung vor, dass im Zeitpunkt des Verkaufs eines Gutscheins noch keine Umsatzsteuer abzuführen ist, sondern erst bei Einlösung des Gutscheins, ist aufgrund einer Gesetzesänderung ab 01.01.2019 zwischen sogenannten Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden.

Beim **Einzweck-Gutschein** (früher Sach- oder Warengutschein) steht beim Verkauf bereits fest, auf welche Ware oder Dienstleistung sich der Gutschein bezieht (z. B. Pflanze aus Gärtnerei oder Destillat von einer Brennerei). Auch die abzuführende Umsatzsteuer muss feststehen. Bei diesem Einzweck-Gutschein ist bereits im Voranmeldungszeitraum des Verkaufs die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Bei **Mehrzweck-Gutscheinen** (früher Wertgutscheinen) ist beim Verkauf noch unklar wie der Gutschein verwendet wird (z. B. Gutschein zum Einkauf in einem Hofladen). Hier ist noch fraglich, ob Waren mit einem Umsatzsteuersatz von 7 % oder 19 % eingekauft werden. Bei einem Mehrzweck-Gutschein ist die Umsatzsteuer erst in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der Gutschein eingelöst wird, zu verbuchen und abzuführen.

Bei elektronischen Kassensystemen ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Gutscheinarten hinterlegt sind. Werden noch Altgutscheine (ausgestellt bis 31.12.2018) eingelöst, achten Sie bitte darauf, dass es nicht zu einer Doppelerfassung bzw. Nichterfassung von Umsätzen kommt.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin